

§ 13 NÖ VBG Berichtigungen

NÖ VBG - NÖ Verlautbarungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 10.11.2021

(1) Die Landesregierung kann durch Kundmachung im Landesgesetzblattberichtigen:

1. Abweichungen einer Kundmachung im Landesgesetzblatt vom Original der zu verlautbarenden Rechtsvorschrift (Kundmachungsfehler);
2. Verstöße gegen die innere Einrichtung des Landesgesetzblattes (Nummerierung der einzelnen Verlautbarungen, Seitenangabe, Angabe des Tages der Freigabe zur Abfrage und dergleichen);
3. fehlerhafte Hinweise im Sinne des § 12 Abs. 3.

(2) Eine Berichtigung nach Abs. 1 Z. 1 darf nicht erfolgen, wenn dadurch der materielle Inhalt einer verlautbarten Rechtsvorschrift geändert würde oder rückwirkende Strafbestimmungen erlassen würden.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at